



Regulierungskammer für das Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

energis-Netzgesellschaft mbH  
An die Herren Geschäftsführer  
Roman Fixemer und Tobias Hugo  
Heinrich-Böcking-Str. 10-14  
66121 Saarbrücken

**Aktenzeichen** RegK-S/12003022/KP15

**Tel.:** 0681 501 – 4127

**Fax:** 0681 501 – 5162

**E-Mail:** regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de  
www.regulierungskammer.saarland.

**Datum:** 20.07.2022

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

durch den Vorsitzenden Christoph Küntzer,

die Beisitzerin Mariane Bosse-Zadé

und den stv. Beisitzer Tariq Hargarter,

gegenüber energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10 – 14, 66121 Saarbrücken, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 20.07.2022 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage NB\_energis\_EOG\_3 RP\_Gas** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
  - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 21.02.2018 (BK4-17-093) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
  - b) der Beschluss BK4-17-093 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen (endgültigen) Beschluss BK4-17-093 vorgesehen war.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.